

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Art Screen- und Printdesign

## § 1 Allgemeine Bestimmungen und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 2 Fertigstellung/ Änderungen der Leistungen

Änderungen der Leistungen sind nur einvernehmlich möglich. Solche Änderungen sind zu ihrer Gültigkeit in der Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Soweit solche Änderungen für den Auftragnehmer einen Mehraufwand bedingen, werden diese entsprechend vergütet.

## § 3 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitlich verzögern oder zeitweise unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Vertragspartei, die Erfüllung ihrer vertraglichen Leistung um die Dauer der Behinderung oder Verzögerung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Ereignisse und Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich den Eintritt eines solchen Umstandes dem anderen Vertragsteil unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Vergütung

Die Vergütung wird nach den für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgewandten Zeiten berechnet oder als Festpreis vereinbart. Eine Verknüpfung der Vergütung nach dem Grad des Erfolges ist stets ausgeschlossen.

## § 5 Vorauszahlung

Für konzeptionelle Gestaltungsvorleistungen, wie z.B. des endgültigen Layouts für das Screendesign oder für Layouts der Logo- bzw. Markengestaltung oder Gemälden, nimmt der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des Gesamtauftragswertes, diese ist mit Vertragsabschluss verdient und fällig.

Der Auftraggeber muss damit rechnen, dass der Auftragnehmer Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet, in sofern diese vorhanden sind. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann der Auftragnehmer Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

## § 6 Fälligkeit/ Zahlungsvereinbarung, Eigentumsvorbehalt

Das vereinbarte Honorar des Auftragnehmers wird jeweils mit Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer sofort fällig. Ist vor Rechnungsstellung eine Teil- Abnahme erfolgt, so tritt die Fälligkeit schon mit erfolgter Teil- Abnahme ein. Der Verzug tritt entsprechend § 286 in Kraft.

Bis zum Ausgleich aller Forderungen, die der Auftragnehmer an den Auftraggeber hat, steht das gelieferte Werk unter Eigentumsvorbehalt.

## § 7 Domain / Webspace

Webspace und Domain werden auf Wunsch lediglich vermittelt. Vertragspartner sind der Auftraggeber und der Provider, eine Haftung, jeglicher Art, durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für die Zuteilung der bestellten Domainnamen durch den jeweiligen NIC. Für Störungen innerhalb des Internet übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Für Schäden oder Folgeschäden, die unmittelbar oder mittelbar durch den Provider verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer garantiert nicht die Eignung oder permanente Verfügbarkeit des Webspace für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Software. Die Haftung für bereits bestehenden oder selbst bestellten Webspace und Domain inkl., der vom Provider zur Verfügung gestellten Möglichkeiten übernimmt der Auftraggeber.

## § 8 Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Nach Ausgleich aller Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlaß der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien, einfache Abschriften, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat. Eine Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Unterlagen nach erfolgter Zustellung einer Aufforderung an den Auftraggeber zu deren Abholung besteht nicht.

## § 9 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur vertragsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle zur Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen oder Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Daten und sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen als auch vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Korrekturabzüge zu überprüfen und zu bestätigen.

## § 10 Inhalt

Für den Inhalt der Website ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Für den Auftragnehmer besteht keine Pflicht zur Prüfung der Inhalte. Für Internetseiten Dritter, auf die per Hyperlink verwiesen wird, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.

## § 11 Lieferung, Versand, Versandkosten

Die Lieferung erfolgt ausschließlich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, über Internet. Dies kann per E- Mailübertragung, http- oder FTP-Download erfolgen. Designleistungen, für Logo, Marken und CI etc. werden als .jpg, .gif, .eps, .ai, .pdf und .psd Datenformaten für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Der Versand auf anderen Wegen als in §18 genannt, erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer, als Beauftragter des Käufers, bestimmt Transportart und Weg, wenn keine andere Weisung erfolgt. Der Auftragnehmer deckt Versicherungen nur auf Weisung und Kosten des Auftraggebers.

## § 12 Funktionsprüfung/ Abnahme

Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Erfüllung der vereinbarten Leistung an und übergibt das Werk entweder persönlich, postalisch oder per Internet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk binnen 48 Stunden nach Zugang gründlich auf Vollständig- und Funktionstüchtigkeit, zu prüfen. Die erfolgreiche Prüfung gilt als Abnahme. Er verpflichtet sich, binnen weiterer 48 Stunden dem Auftragnehmer schriftlich das Ergebnis der Prüfung bzw.

Funktionsprüfung, gegebenenfalls unter präziser und vollständiger Benennung von Mängeln, zugehen zu lassen. Ergibt die Prüfung bzw. Funktionsprüfung die vereinbarte Beschaffenheit des Werkes, erklärt der Auftraggeber zeitgleich schriftlich die Abnahme. Eine Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen. Unwesentlich ist ein Mangel insbesondere dann, wenn er sich nicht erheblich auf die vertraglich vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung auswirkt. Geht dem Auftragnehmer binnen 96 Stunden keine Nachricht über das Ergebnis der Prüfung zu, so gilt die Abnahme als erfolgt.

Das Recht des Auftragnehmers gemäß § 641a BGB bleibt unbenommen.

### **§ 13 Gewährleistung**

Der Auftragnehmer gewährleistet, daß die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen erfüllt werden. Sie beginnt mit Abnahme der Leistung; bei trennbaren und abschließend prüfbar Teilleistungen mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung mit Wirkung für diese. Vom Auftraggeber mitgeteilte Mängel wird der Auftragnehmer umgehend beseitigen, sofern eine vertragswidrige, nicht unerhebliche Beeinträchtigung vorliegt und die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bedienungsfehler lösen keine Beseitigungspflicht aus. Designleistungen und Gemälde sind künstlerische Leistungen, die nach Layout oder Absprache im einzelnen bestätigt werden. Diese sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, wenn keine materiellen Beschädigungen vorliegen, die der Nachbesserung bedürfen.

Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl eine Mängelbeseitigung 2 x ( Nachbesserung ) vornehmen, oder ein mangelfreies neues Produkt ( Neuherstellung ) liefern. Schlägt die Nachbesserung fehl, oder verweigert der Auftragnehmer die Nachbesserung endgültig, so kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Rückgängigmachung des Vertrages kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung für ihn ohne Interesse ist. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Durch nicht vom Auftragnehmer genehmigte Änderungen, sei es durch den Auftraggeber oder Dritte selbst, erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

### **§ 14 Schiedsgutachten, Schlichtung, Schiedsverfahren**

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schlichtungsordnung der IHK Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main geschlichtet.

Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Schlichtungsstelle benannt. Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien hälftig, soweit sie keine anderweitige Vereinbarung treffen. Soweit zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit darüber besteht, ob und gegebenenfalls welche Mängel am Werk vorhanden sind, ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Entscheidung mit verbindlicher Wirkung zwischen den Parteien zu beauftragen. Das Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist für beide Parteien verbindlich. Die Parteien haben sich binnen einer Woche für einen Sachverständigen zu entscheiden. Kommt eine Einigung über die Person des Sachverständigen zwischen den Parteien nicht zustande, so wird der Sachverständige und/ oder Schlichter auf Antrag einer Partei von der zuständigen Industrie- und Handelskammer mit verbindlicher Wirkung für beide Parteien bestimmt. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt die nach dem Ergebnis des Gutachtens unterlegene Partei. Bei teilweise Unterliegen erfolgt eine entsprechende Quotierung.

### **§ 15 Datensicherung**

Der Auftragnehmer archiviert Sicherungskopien der Stammdaten für 1 Jahr. Für die Sicherung seiner Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

### **§ 16 Schutz des geistigen Eigentums**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen, Fotos, Aufstellungen und Entwürfe nur für die vereinbarten Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Leistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur eingeschränkte, einfache, zeitlich und örtlich beschränkte nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, es sei denn er erwirbt die Urheberrechte.

### **§ 17 Verschwiegenheit und Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags, die ihm anvertrauten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### **§ 18 Haftung**

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit gesetzliche Bestimmungen eine Haftung zwingend vorschreiben. Die Haftung ist begrenzt auf 50% der Vertragssumme. Im Falle der Haftung kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber nur bis zur Höhe der Vorgenannten Deckungssumme in Anspruch genommen werden. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz.

### **§ 19 Copyright / Lizenzen**

Für vom Auftraggeber gestelltes Bild- und Tonmaterial übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Lizenzen. Die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Fotos dürfen nur für die vereinbarten Leistungen verwendet werden. Jede weitere Nutzung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgt gegen Gebühr. Sollten Dritte die vom Auftragnehmer ins Netz gestellten Fotos ohne Lizenz verwenden, entstehen ihnen Kosten für eine Abmahnung (Anwaltsgebühren) und die Lizenzvergütung

Der Auftragnehmer hat das Recht, auf jeder erstellten Webpräsenz als Entwickler genannt zu werden und darf einen Link auf die eigene Homepage einrichten. Der Auftragnehmer behält sich vor, von der eigenen Webpräsenz einen Link als Referenz auf die Homepage des Auftraggebers einzurichten. Andernfalls entfällt für den Verkauf von Urheberrechten ein zu vereinbarendes Betrag. Urheberrechte gelten ebenfalls für alle Designleistungen bei Printmedien.

### **§ 20 Kündigung**

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit, jeweils mit Wirkung von 14 Tagen zum Monatsende ab Zugang der schriftlichen Erklärung, kündigen. Die bis zur Wirkung der Kündigung vom Auftraggeber erteilten und vom Auftragnehmer angenommenen Aufträge bleiben unabhängig von der Kündigung bis zu deren Ausführung wirksam. Ein einvernehmlicher Verzicht ist statthaft. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der entsprechenden Leistungen bleibt unberührt. Kommt ein Vertragsteil seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so kann der andere Teil, nach fruchtloser schriftlicher Aufforderung, den Vertrag fristlos kündigen.